

der Verein

SATZUNG

der

St. Hubertus Schützenbruderschaft Buchholz e.V. 1911
mit Sitz in Buchholz (Westerwald)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "St. Hubertus Schützenbruderschaft Buchholz e.V. 1911".

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts in Neuwied eingetragen und hat seinen Sitz in Buchholz (Westerwald).

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die St. Hubertus Schützenbruderschaft Buchholz e.V. 1911 ist eine Vereinigung von männlichen und weiblichen Mitgliedern christlichen Glaubens, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder der St. Hubertus Schützenbruderschaft sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) aktive religiöse Lebensführung,
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
 - c) Werke der Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn,
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die St. Hubertus Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977 genannten Zwecke.
2. Die St. Hubertus Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der St. Hubertus Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle Personen werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Brudermeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Hubertus Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Brudermeister zu erklären.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlußentscheidung aus dem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird.

An kirchlichen Veranstaltungen der St. Hubertus Schützenbruderschaft, sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied hat nach 1-jähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuß.

§ 6

Schüler- und Jüngschützen

Jungen und Mädchen vom 12. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden in einer Schülerschützen- und Jungen und Mädchen vom 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefaßt, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind.

Sie sind beitragspflichtig und haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten, sowie an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft teilzunehmen.

Jungschützen sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigte Mitglieder.

Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, wechseln die Jungschützen zu den Schützen.

§ 7

Inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder können alle Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

Sie sind beitragspflichtig und berechtigt, an den Veranstaltungen der Bruderschaft sowie an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.

§ 9

Organe der St. Hubertus Schützenbruderschaft

Organe der St. Hubertus Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich beim 1. Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Personenwahlen sind in jedem Falle geheim abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern,
- b) Beschlußfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung der Bruderschaft.
- h) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Immobilien, Anlagen und Einrichtungen im Wert von über DM 20.000,00

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St. Hubertus Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Der Beschluß bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit.

Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Brudermeister,
Stellvertretenden Brudermeister,
Kassierer,
Schriftführer,
Kommandanten,
Schießmeister,
Jungschützenmeister,
Schützenhausmeister,
Fahnenträger,
1. Beisitzer.

Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an

- als geistlicher Präses der Pfarrer der St. Pantaleon Kirchengemeinde in Buchholz oder ein von ihm zu benennender Priester,
- der im Geschäftsjahr amtierende König

Bei Personalunion innerhalb der Vorstandsfunktionen wird der Vorstand durch entsprechende Erhöhung der Anzahl der Beisitzer auf die Gesamtzahl von 10 Vorstandsmitgliedern erhöht.

Der Vorstand wird jährlich zu ½ neu gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 13

Gesetzlicher Vorstand

Der 1. Brudermeister, der Stellvertretende Brudermeister, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die

- 1) Führung der laufenden Geschäfte,
- 2) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 3) Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- 4) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
- 5) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge,
- 6) Ausschluß eines Mitgliedes,
- 7) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 9) Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken, Immobilien, Anlagen und Einrichtungen im Wert von bis zu DM 20.000,00

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15

Der 1. Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.

Der Stellvertretende Brudermeister vertritt den 1. Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege aufzubewahren. Er hat den Jahresabschluß zu erstellen und Rechnungen zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus. Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutsame Sachwerte sind möglichst in einem Banksafe zu bewahren.

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.

Der Kommandant organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er oder der 1. Brudermeister den Vertreter.

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen.

Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Schüler- und Jungschützen der Bruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Schüler- und Jungschützen.

Dem Schützenhausmeister obliegt die Verwaltung des Schützenhauses und Schützenplatzes sowie die sorgsame Pflege des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände.

Dem Fahnenträger obliegt die sorgsame Aufbewahrung der Fahnen.

Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

§ 16

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer brauchen nicht Mitglieder der Bruderschaft zu sein. Sie müssen aber in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, die Vermögensanlagen und die Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht.

§ 17

Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder sowie das Schützenfest und das Königsschießen als große öffentliche Veranstaltung.

§ 18

Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich geschlossen in Schützentracht an der Fronleichnamsprozession und an der Prozession zum Kirchweihfest.

Die Schützenbruderschaft läßt jährlich zwei Messen für die lebenden und verstorbenen Mitglieder halten.

§ 19

Begräbnisordnung

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders in Tracht teilnehmen unter Voranführung der Bruderschaftsfahne.

§ 20

Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt den historischen Schießsport.

§ 21

Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen insbesondere für die Schüler- und Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und der FICEP (Internationaler Katholischer Sportverband). Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

§ 22

Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geistlicher Kultur der Heimat.

§ 23

Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 24

Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Schützenbruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3/4 Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluß erforderlich. Die Schützenbruderschaft ist ohne Beschlußfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft wird ihr Vermögen (bestehend aus Grund und Boden, Schützenhaus, Fahnen, Königssilber, Gewehre, Urkunden und Protokollbücher) zur treuhänderischen Verwaltung an die Kirchengemeinde St. Pantaleon in Buchholz übergeben. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen. Im Falle der Neugründung einer Schützenbruderschaft oder eines Schützenvereins in der Kirchengemeinde mit gleicher Zielsetzung hat die Kirchengemeinde das Vermögen an die neugegründete Schützenbruderschaft oder Schützenverein herauszugeben. Wird nicht innerhalb von 15 Jahren eine Schützenbruderschaft oder ein Schützenverein mit gleicher Zielsetzung gegründet, so geht das Vermögen endgültig in den Besitz der Kirchengemeinde über.

§ 25

Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dieses nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.

Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 09.01.1998 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes:

1. Brudermeister

M. Walgerbach

Kassierer

J. Schmitt

Stellvertretender
Brudermeister

W. J. ...

Schriftführer

R. Dinselbacher